

## **Regelungen für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen eine mindestens zwölfwöchige (60 Arbeitstage), einschlägige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachweisen. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht zu den 60 Arbeitstagen.

Eine einschlägige fachspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens zwölfmonatige fachspezifische Berufstätigkeit können nach Prüfung durch den Praktikantenbeauftragten teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer technischen Fachrichtung von Fachoberschulen oder Berufsoberschulen (die Berufsausbildung muss dabei im Bereich der Metallbe- und verarbeitung sein) benötigen ein Vorpraktikum von sechs Wochen.

Sechs Wochen (30 Arbeitstage) des Vorpraktikums können in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters nachgeholt werden.

### **Inhalte und Ziele des Vorpraktikums**

**Ziele:** Im Vorpraktikum sollen die Studierenden lernen, wie Bauteile unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten hergestellt und zu kompletten maschinentechnischen Produkten zusammengesetzt werden können.

**Inhalte:** Kennenlernen von

1. Fertigungsverfahren für die Herstellung von metallischen Werkstücken. (mind. 4 Wo.)
2. Montage von Maschinen oder Baugruppen. (mind. 2 Wo.)
3. Prüfen und Messen von Bauteilen, Maschinen und Anlagen. (mind. 2 Wo.)
4. Planung von Fertigungsabläufen und Qualitätssicherungsmaßnahmen. (mind. 2 Wo.)

Das Praktikumszeugnis muss die Inhalte mit den entsprechenden Zeiträumen enthalten. Die formale zeitliche Prüfung und Erfassung der Praktikumsleistungen muss durch das Prüfungsamt erfolgen.

Bewerbern mit einem Abschluss an einer technischen FOS oder BOS werden 6 Wochen aus den Punkten 1 mit 3 anerkannt.

Bewerbern mit einer einschlägigen fachspezifischen Berufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen fachspezifischen Berufstätigkeit wird das Vorpraktikum nach Prüfung durch den Praktikantenbeauftragten erlassen. Für die folgenden Berufsbilder ist keine Prüfung durch den Praktikumsbeauftragten erforderlich:

Liste der Ausbildungsberufe (wird noch nachgereicht)

Stand: 15.12.2014